

II.1.1

01.10.2020

Stellungnahme in Stichworten zu den Anträgen

- 1. der CDU-Fraktion vom 06.09.2020 „Einhaltung der geltenden Baurichtlinien und Bauverordnungen“**
- 2. der WAB vom 09.09.2020 zu „Erarbeitung eines Strafgeldkatalogs für Verstöße gegen das Baurecht“**

Verstöße gegen geltendes Recht können in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Grundlage dafür sind das jeweilige Spezialgesetz bpsw. die Landesbauordnung (LBO) und das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Die für die Ahndung zuständige Behörde wird entweder durch das Gesetz selbst oder eine Landesverordnung festgelegt. Bei Verstößen gegen die LBO ist es die untere Bauaufsichtsbehörde.

Sinn eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist es, beim Betroffenen auf die Einhaltung der Rechtsordnung hinzuwirken. Ein Bußgeld ist explizit keine Strafe für ein Fehlverhalten in der Vergangenheit sondern soll ihn anhalten, sich künftig an die Rechtsordnung zu halten.

Die Behörde entscheidet zunächst nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Dies ist abhängig davon, ob das Verfahren höchstwahrscheinlich zu einem rechtskonformen Verhalten des Betroffenen in der Zukunft führen wird.

Hat sie ein Verfahren eingeleitet, hat sie alle vergleichbaren Fälle auch gleich zu behandeln.

Ein Bußgeldkatalog ist dabei lediglich eine Empfehlung zur Höhe eines möglichen Bußgelds. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach dem Bußgeldrahmen, den das Gesetz vorgibt und dem individuellen Sachverhalt.

i. A.

Meike Schaaf